

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 19/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Ilse N [REDACTED], verw. R [REDACTED],

2. Hermann R [REDACTED],

3. Thomas R [REDACTED],

zu 1 - 3: wohnhaft in H [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED] a,

4. Peter R [REDACTED], O [REDACTED] (O [REDACTED]),
im W [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

die Firma H. M [REDACTED] KG, Wi [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter,
Maurermeister Jürgen M [REDACTED], Wi [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in O [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 7. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Recken, Doerry,
Bliesener und Obenhaus

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 24. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der
Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Die Beklagten wurden durch Versäumnisurteil des
Landgerichts Oldenburg vom 25. Februar 1975 als Gesamt-
schuldner zur Zahlung von 134.925 DM nebst Zinsen verur-
teilt.

Dieses Versäumnisurteil ist mit Urteil vom
14. Oktober 1975 aufrechterhalten worden.

2. Gegen das am 4. November 1975 zugestellte Urteil
hat die Beklagte zu 1 am 21. November 1975 persönlich für
alle Beklagten Berufung eingelegt und zugleich um die

- 3 -

Gewährung des Armenrechts nachgesucht. Hinsichtlich der Armenrechtsunterlagen hat sie darauf verwiesen, daß die entsprechenden Zeugnisse bereits dem Landgericht vorgelegt worden sein müßten. Für den Beklagten zu 4 hat sie die beglaubigte Fotokopie eines Armenrechtszeugnisses vom 4. November 1975 beigelegt.

Mit Verfügung vom 15. Dezember 1975 hat der Berichtserstatter des Berufungsgerichts die Beklagte zu 1 darauf hingewiesen, daß Armenrechtsunterlagen bisher nur für den Beklagten Peter R. [REDACTED] vorlägen. In erster Instanz seien keine weiteren Armenrechtszeugnisse vorgelegt worden. Zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen werde eine Frist bis zum 10. Januar 1976 gesetzt. Daraufhin haben die Beklagten zu 1 bis 3 am 8. Januar 1976 Fotokopien von Armenrechtszeugnissen eingereicht, deren Originale sich bei den Akten 2 U 59/75 des Oberlandesgerichts Oldenburg befänden.

Durch Beschluß vom 25. März 1976, der Beklagten zu 1 am 2. April 1976 zugegangen, hat das Berufungsgericht den Beklagten das Armenrecht verweigert.

3. Am 15. April 1976 haben die Beklagten durch ihre Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt und beantragt, ihnen wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Berufungsbegründung ist am Montag, den 17. Mai 1976 eingegangen.

Mit Beschluß vom 24. Juni 1976 hat das Berufungsgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen, da sie nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fristgerecht eingelegt worden sei. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, bleibt aber erfolglos.

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Beklagten an der verspäteten (Beklagte zu 1 bis 3) und unvollständigen (Beklagter zu 4) Vorlage der notwendigen Armenrechtsunterlagen ein Verschulden trifft, so daß sie nicht durch unabwendbaren Zufall an der Einlegung der Berufung gehindert waren (§ 233 ZPO).

1. a) Den Beklagten zu 1 bis 3 hat das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung nicht gewährt, weil sie die Armenrechtszeugnisse nicht innerhalb der am 4. Dezember 1975 ablaufenden Berufungsfrist vorlegten. Daß sie glaubten, die Unterlagen seien bereits beim Landgericht eingereicht worden, entschuldige sie nicht, da sie insoweit eine Erkundigungspflicht getroffen habe.

Diese Beurteilung entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluß vom 21. September 1964 - VII ZB 14/64 = MDR 1964, 1001 Nr. 28). Die Beklagten hatten umso mehr Anlaß, sich über den wahren Sachverhalt zu informieren, als sie in dem Schriftsatz vom 18. November 1975 selbst nur die Vermutung äußerten, die Zeugnisse "müßten" dem Gericht bereits vorliegen.

b) Auf die vom Berichterstatter mit Verfügung vom 15. Dezember 1975 gesetzte Frist zur Vorlage der Armenrechtsunterlagen kommt es nicht an. Im übrigen ist der Berichterstatter bei der Fristsetzung ersichtlich davon ausgegangen, daß das Urteil noch nicht zugestellt worden sei. Der erste Hinweis auf die bereits am 4. November 1975 erfolgte Zustellung ging bei Gericht erst am 31. Dezember 1975 ein.

Die Erwägungen der Beklagten, sie seien "durch die verspätete Mitteilung des Berichterstatters vom 15. Dezember 1975 an der rechtzeitigen Vorlage der Armenrechtsunterlagen gehindert worden", gehen schon deshalb ins Leere, weil die Akten bei dem Berufungsgericht erst am 10. Dezember 1975, also bereits nach Ablauf der Berufungsfrist, eingingen. Bei dieser Sachlage konnte die Verfügung des Berichterstatters für das ungenützte Verstreichen der Berufungsfrist gar nicht ursächlich werden. Damit kann die Frage offen bleiben, ob das Berufungsgericht zu einer Belehrung der Beklagten verpflichtet war.

2. a) Für den Beklagten zu 4 war zwar damals das in erster Instanz überreichte Armenrechtszeugnis vom 1. April 1975 in den Akten und wurde am 21. November 1975, also noch innerhalb der laufenden Frist, ein weiteres - im wesentlichen gleichlautendes - Armenrechtszeugnis vom 4. November 1975 eingereicht. Beide sind jedoch so unvollständig, daß der Beklagte zu 4 mit einer Armenrechtsbewilligung aufgrund dieser Zeugnisse vernünftigerweise nicht rechnen konnte (BGHZ 26, 99, 101 f; BGH Beschlüsse vom 5. Mai 1976 - IV ZB 5/76 = VersR 1976, 928 und vom 7. Mai 1976 - I ZR 13/75 = VersR 1976, 931).

Danach ist der Beklagte zu 4, der damals eine monatliche Unfallrente von 816,50 DM erhielt, zu 1/4 Mit-eigentümer des Hausbesitzes H [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED] a. Da indessen Angaben über den Wert des Grundbesitzes und der aus ihm gezogenen Nutzungen fehlen, konnte das Berufungsgericht nicht beurteilen, ob und inwieweit der Beklagte arm im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO war. Das gilt umso mehr, als der Beklagte zu 4 nach einer Bescheinigung des Finanzamtes H [REDACTED] vom 24. März 1975 zur Einkommensteuer veranlagt worden und seinen steuerlichen Verpflichtungen bisher pünktlich nachgekommen war.

b) Wenn der Beklagte zu 4 dem entgegenhält, das Landgericht habe den Inhalt des Zeugnisses für ausreichend erachtet, um den Nachweis der Vermögenslosigkeit darzutun, so geht das fehl.

Die Beschlüsse des Landgerichts vom 13. Mai 1975 und des Oberlandesgerichts vom 25. März 1976, mit denen die Anträge der Beklagten auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt worden sind, befassen sich nur mit der Frage der Erfolgsaussicht. Die "Armut" als weitere Voraussetzung für eine Armenrechtsbewilligung haben diese Gerichte nicht geprüft, da es darauf von ihrem Standpunkt aus nicht mehr ankam.

Daß dem Berichterstatter das vorgelegte Vermögenszeugnis genügt hätte, ist seiner Verfügung vom 15. Dezember 1975 nicht zu entnehmen.

Nach alledem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Recken

Doerry

Bliesener

Obenhaus